

SATZUNG

der Ortsgemeinde Hatzenport über die Höhe des Geldbetrages nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.

Der Ortsgemeinderat von Hatzenport hat am 17. Juli 1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie des § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19), in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unter Zugrundelegung des Vomhundertsatzes von 50 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag gem. § 45 Abs. 4 LBauO zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen (Ablösung der Stellplatzpflicht) für das gesamte Gemeindegebiet auf

2.250,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

56332 Hatzenport, 02. Oktober 1995



(Gietzen)
Ortsbürgermeister

